

## **Versetzungen zu Vivento sind rechtswidrig**

Mit Versetzungen von Beamten zu Vivento durch die Deutsche Telekom-AG haben sich nahezu alle OVG's bzw. VGH's befasst. Einheitliche Rechtsauffassung war, dass die Versetzungen rechtswidrig sind.

Am 22.06.2006 wurden vor dem Bundesverwaltungsgericht in Leipzig zwei Klagen von zwei Telekom-Beamten verhandelt, die gegen ihre Versetzung zu Vivento geklagt hatten. Das Bundesverwaltungsgericht hat zugunsten der klagenden Beamten entschieden.

Nachstehend gebe ich die offizielle Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts weiter.

Pressemitteilung

Nr. 35/2006

BverwG 2 C 26.05

22.06.2006

### **Keine Versetzung von Beamten zu einer Personalservice-Agentur ohne Übertragung eines amtsgemäßen Aufgabenbereichs**

Die Versetzung eines Beamten zu einer Personalservice-Agentur (Vivento) ohne gleichzeitige Übertragung eines amtsgemäßen Aufgabenbereichs verletzt dessen verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig heute entschieden.

Der Kläger, ein bei einem Nachfolgeunternehmen der ehemaligen Deutschen Bundespost eingesetzter Beamter, wurde im Zuge personeller Umstrukturierungen von seinen bisherigen Aufgaben entbunden und zu Vivento versetzt. Ziel dieser Maßnahme war es, den Kläger in eine Anschlussverwendung zu vermitteln. Dem Kläger wurde bei Vivento kein neuer Aufgabenbereich übertragen. Abgesehen von zeitlich befristeten Abordnungen zu einer anderen Behörde, hatte sich der Kläger bei Vivento lediglich jederzeit für eine endgültige Verwendung oder zur Fortbildung bereitzuhalten.

Nach Auffassung des 2. Revisionssenats verstößt der unbefristete Entzug des einem Beamten übertragenen Aufgabenkreises gegen den verfassungsrechtlich gesicherten Anspruch auf amtsgemäße Beschäftigung. Bei jeder sachlich begründbaren Änderung der einem Beamten übertragenen Funktionen muss diesem stets ein amtsgemäßer Tätigkeitsbereich verbleiben. Daran hat sich durch die Umwandlung des Sondervermögens der Deutschen Bundespost in

...2

Unternehmen privater Rechtsform und deren Absicherung im Grundgesetz nichts geändert. Eine Modifizierung dieser Rechtslage durch die Privatunternehmen ist nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben nicht möglich. Zu einer Fortentwicklung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums bleibt der Gesetzgeber berufen.

BverwG 2 C 26.05 – Urteil vom 22. Juni 2006

Juni 2006